

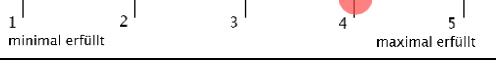
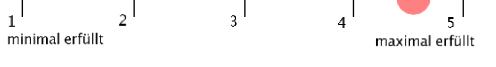
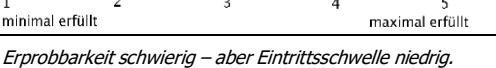
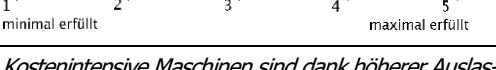
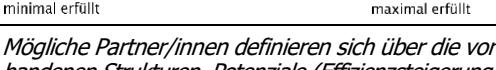
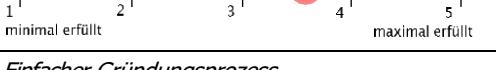
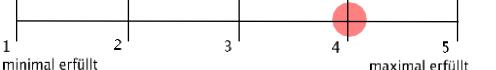
# **Überbetriebliche Maschineninvestitionen**

Alle Informationen



Agriexpert

## **Überbetriebliche Maschineninvestitionen / Schlüsselfaktoren**

Checkliste der wichtigsten Schlüsselfaktoren für Zusammenarbeitsformen	
Analysierte Kooperationsform: <b>Überbetriebliche Maschineninvestition - Maschinengemeinschaft</b>	
Erfolgsfaktoren der Zusammenarbeitsform	Bewertung des Schlüsselfaktors für die vorliegende Zusammenarbeitsform
<b>Eigenständigkeit</b> Erlaubt klare Aufgabenteilung und Zuständigkeit. Ermöglicht Spezialisierung. Klare Regelung der Kompetenzen. Hohe unternehmerische Freiheit der beteiligten Betriebe.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenintensive Maschinen sind bei gemeinsamen Investitionen tragbarer.</li> <li>- Die gemeinsame Investition kann die beteiligten Investor/innen stark binden (finanzielle Verpflichtungen).</li> <li>- Bei gemeinsamem Eigentum an einer Sache verpflichten und binden sich die Eigentümer/innen.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>
<b>Soziale Anerkennung</b> Der Gewinn aus der Kooperation ist von aussen erkennbar. Der Berufsstolz kann erhalten oder sogar erhöht werden. Der Imageverlust bei Auflösung der Kooperation ist begrenzt und abschätzbar. Den Partnerinnen und Partnern sind konstruktive Vorgehensweisen bei Konflikten bekannt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirtschaftliche und soziale Vorteile für alle Partner/innen.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>
<b>Einfachheit / Verständlichkeit</b> Die Zusammenarbeitsform hat einfache, verständliche Regeln. Die Organisationsform ist einfach. Nur wenige Abmachungen nötig, überschaubare rechtliche Rahmenbedingungen. Bei Fragen stehen kompetente und vertrauenswürdige Auskunftsstellen zur Verfügung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertrag kann selbstständig (am besten mit Hilfe eines Mustervertrages) erstellt werden.</li> <li>- Geschäftsführerin/Geschäftsführer und Maschinenhalterin/Maschinenhalter haben beide einen abgegoltenen Mehraufwand.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>
<b>Schrittweise Einführung, Erprobbarkeit</b> Betriebe können in überschaubarem Rahmen Erfahrung sammeln. Das Vorgehen kann schrittweise umgesetzt werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erprobbarkeit schwierig – aber Eintrittsschwelle niedrig.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>
<b>Wirtschaftlichkeit, erkennbarer Nutzen</b> Der rational identifizierte Nutzen ist für die beteiligten Betriebe attraktiv und erkennbar. Das potenzielle Risiko einer neuen Kooperation ist den Partnerinnen und Partnern bekannt und überschaubar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kostenintensive Maschinen sind dank höherer Auslastung bei einer gemeinsamen Investition wirtschaftlicher.</li> <li>- Risiko ist auf eine Maschine beschränkt und daher abschätzbar.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>
<b>Geeignete Partnerinnen und Partner</b> Die Hemmschwelle, um potenzielle Partner/innen anzusprechen ist tief. Es gibt einfache Möglichkeiten, Partner/innen zu finden. Unterschiedliche Haltungen und Werte der beteiligten Betriebe werden identifiziert und bewusst gemacht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mögliche Partner/innen definieren sich über die vorhandenen Strukturen, Potenziale (Effizienzsteigerung) und ihren Bezug zu Technik und Maschinen.</li> <li>- Gemeinsame Vorhaben erfordern Offenheit.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>
<b>Wissen und Fähigkeiten</b> Fehlende Kenntnisse oder Fähigkeiten können ohne grossen Aufwand beschafft oder erarbeitet werden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfacher Gründungsprozess.</li> <li>- Gemeinsame Finanzierung ohne Beratung möglich.</li> <li>- Es bestehen Musterverträge, mit welchen die wichtigsten Regelungen festgehalten werden können.</li> </ul>  <p>1 minimal erfüllt      2      3      4      5 maximal erfüllt</p>

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Detailbeschrieb

## Was bedeutet eine überbetriebliche Maschineninvestition?

Die überbetriebliche Maschineninvestition zeichnet sich durch die gemeinschaftliche Anschaffung von Maschinen und Technik aus.

Nicht der Technikverzicht sondern die kostengünstige Nutzung der modernen und leistungsfähigen Technik bringt Vorteile, die schliesslich auch in der Kasse sichtbar werden. Mit dem überbetrieblichen Maschineneinsatz lassen sich fixe Kosten wie Abschreibung, Zins, Gebäudekosten und Versicherungsprämien für die beteiligten Landwirtinnen und Landwirte wesentlich reduzieren. Denn diese Kosten verteilen sich bei gemeinsamer Nutzung dank besserer Auslastung der Maschine auf mehr Arbeitseinheiten (Hektaren, Fuder, usw.).

Kostenstelle	Jährliche Auslastung				
	2 500 m <sup>3</sup> (=313 Fass/J)	3 500 m <sup>3</sup> (=438 Fass/J)	4 500 m <sup>3</sup> (=563 Fass/J)	5 500 m <sup>3</sup> (=688 Fass/J)	6 500 m <sup>3</sup> (=850 Fass/J)
	Fr./Fass	Fr./Fass	Fr./Fass	Fr./Fass	Fr./Fass
Abschreibung	15.10	10.70	10.00	8.15	7.70
Zinsanspruch	5.10	3.60	2.55	2.10	1.70
Gebäudekosten	1.80	1.35	1.10	0.90	0.70
Haftpflichtversicherung	0.50	0.30	0.25	0.25	0.15
Total Fixkosten	22.50	15.95	13.90	11.40	10.25
Variable Kosten	4.15	4.15	4.15	4.15	4.15
<i>Selbstkosten ohne Bedienung</i>	<i>26.60</i>	<i>20.10</i>	<i>18.05</i>	<i>15.55</i>	<i>14.40</i>

Durch Erhöhung der Auslastung um das Zweieinhalbache konnten die Kosten pro Fass um fast 50 % gesenkt werden. Bei einer gemeinsamen Anschaffung mit mehreren Teilhaberinnen und Teilhabern sinken für den Einzelbetrieb zusätzlich das gebundene Kapital, die dazu notwendigen Kapitalkosten (= Fixkosten) und das allgemeine Investitionsrisiko. Die variablen Kosten fallen nur bei einem effektiven Betrieb der Maschine an, weshalb sie pro Arbeitseinheit stets gleich hoch sind.

In Zukunft wird die Bedeutung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes zunehmen. Die Gründe dafür sind:

- zunehmende Spezialisierung;
- zunehmende Professionalisierung;
- zunehmender Zeit- und Kostendruck.

In der Schweiz ist die **Maschinengemeinschaft** die häufigste Form der gemeinsamen Maschineninvestition. Für deren Gründung sind zwei oder mehr Personen erforderlich, die eine Maschine gemeinsam anschaffen und nutzen wollen. Die Maschinengemeinschaft ist besonders attraktiv, da sie nur wenige rechtliche und organisatorische Verpflichtungen mit sich bringt. Juristisch handelt es sich hier in der Regel um eine einfache Gesellschaft nach Art. 530- 551 OR. Ein schriftlicher Vertrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, um Streitigkeiten zu vermeiden.

Im Vertrag wird festgehalten, mit welchen Beträgen die einzelnen Teilhaberinnen und Teilhaber die Maschine mitfinanziert haben. Während einer vorgängig definierten Abschreibungszeit erwächst daraus für jeden Teilhaber/jede Teilhaberin eine jährliche Gutschrift. Sie beinhaltet einen Betrag für die Kapitalkosten, also die jährliche Abschreibung und die mittlere Verzinsung. Zusätzlich werden die jährlich laufenden Kosten wie Reparaturen, Versicherungen, Gebäudekosten und Wartung erfasst. Demgegenüber ist die jährliche Auslastung der Maschine je Teilhaber/in und im Gesamten zu erheben. Somit können die Kosten je Arbeitseinheit bzw. je Teilhaber/in als Lastschrift ermittelt werden. Bei der jährlichen Abrechnung wird die Ausgleichszahlung, bestehend aus der Differenz zwischen Gutschrift und Lastschrift, berechnet, sodass die Kosten je Arbeitseinheit für jeden Teilhaber schliesslich gleich gross ausfallen.

**Empfehlung:** Langfristige überbetriebliche Vorhaben, insbesondere wenn sie gemeinsame Investitionen beinhalten, brauchen eine intensive Vorbereitung. Alle Beteiligten müssen Ihre Wünsche an die zukünftige Gemeinschaft und was sie zur Gemeinschaft beitragen werden offen darlegen. Die intensive Diskussion des Mustervertrages gibt Gelegenheit zu prüfen, ob dank ähnlichen Bedürfnissen und dem nötigen Leistungswillen der Beteiligten die Voraussetzungen für ein erfolgreiches gemeinsames Vorhaben überhaupt gegeben sind und ob es gelingt, eindeutige Mehrheiten zu finden.

## Vor- und Nachteile der überbetrieblichen Maschineninvestition

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>+ Senkung von Maschinenkosten durch höhere Auslastung und durch meist breitere / effizientere Maschine → Senkung der jährlichen Strukturstückkosten.</li> <li>+ Wenige Formvorschriften zur Gründung.</li> <li>+ Mit einem schriftlichen Vertrag besteht eine einfache und klare Regelung.</li> <li>+ Zuständigkeit für Wartung und Unterbringung der Maschine ist klar geregelt.</li> <li>+ Aufnahme neuer Gesellschafterinnen und Gesellschafter auch zu einem späterem Zeitpunkt möglich.</li> <li>+ Steuerliche Erfassung erfolgt anteilmässig bei den Gesellschafter/innen.</li> <li>+ Kein gemeinsames Geldvermögen, welches bei einer Auflösung Streitigkeiten verursachen kann.</li> <li>+ Grössere Spezialisierungsmöglichkeiten.</li> <li>+ Kein alleiniges Tragen von Risiko, Teilen der Verantwortung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelfristige Bindung als Miteigentümerin oder Miteigentümer.</li> <li>- Einschränkung der zeitlichen Verfügbarkeit der Maschine und der individuellen Entscheidungsfreiheit.</li> <li>- Evtl. Zeitaufwand durch Abholung und Zurückbringen der Maschine.</li> <li>- Erhöhtes Haftungsrisiko (solidarisch für die finanzielle Verpflichtungen).</li> <li>- Verpflichtung zu Zusammenarbeit, offener Kommunikation und gegenseitiger Toleranz.</li> </ul>

## Weitere Formen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes:

In der Praxis haben sich verschiedene weitere Organisationsformen des überbetrieblichen Maschineneinsatzes entwickelt. Je nach Situation kann sich die eine oder andere Form besser eignen. Allen gemeinsam ist aber die grosse Flexibilität in Bezug auf die Betriebsgrösse.

### Nachbarschaftshilfe:

Austausch von Maschinen und Geräten ohne vertragliche Abmachung und meist ohne finanzielle Entschädigung.

Vermeidung einer doppelten Anschaffung. Hängt vom guten gegenseitigen Kontakt ab und erfordert ein ausgeglichenes Verhältnis der gegenseitigen Leistungen oder eine jährliche Verrechnung der Leistungen nach den Ansätzen der Agroscope («**Maschinenkosten**», jährlich aktualisiert) mit anschliessendem finanziellen Ausgleich der Differenzen. Begrenzte Auswirkungen auf die eigenen Maschinenkosten.

Unter Nachbarschaftshilfe fallen auch sogenannte Transportringe, z. B. für Rüben, indem zur koordinierten und effizienten Arbeit alle ihre Maschinen und Arbeitskraft zur Verfügung stellen.

### Maschinenmiete (Art. 253 OR):

Eigentümerinnen und Eigentümer überlässt dem Mieter/der Mieterin die Maschine zum Gebrauch. Er/Sie zahlt dafür Entschädigung.

Die Miete eignet sich vor allem für die Nutzung bei geringem Einsatzumfang und bei Pannen.

### Regelmässige Maschinenmiete (Art. 253 OR):

Eigentümer/in überlässt dem Mieter/der Mieterin die Maschine zu im Voraus vereinbarten Bedingungen regelmässig zum Gebrauch. Er/Sie zahlt dafür Entschädigung.

Bei der regelmässigen Miete kauft eine Landwirtin/ein Landwirt eine Maschine unter der Bedingung, dass sich andere Berufskolleg/innen verpflichten, diese Maschine bei ihr/ihm über eine vereinbarte Zeit, einem Umfang und einem vereinbarten Preis zu mieten.

### Vergabe von Lohnarbeiten:

Auslagerung von Arbeiten an einen Lohnunternehmer/eine Lohnunternehmerin zu einem vereinbarten Tarif.

Einkauf einer schlagkräftigen Mechanisierung und Verzicht auf Investition in eigene Maschinen durch Vergabe von Arbeiten an einen Unternehmer/eine Unternehmerin. Je nach Auslagerung variieren die Auswirkungen auf die eigenen Maschinenkosten.

### Lokale Maschinenvermittlung:

Gemeinsame Nutzung vorhandener Maschinen zu einem vereinbarten Tarif (Miete).

Mitglieder/innen z. B. einer Beratungsgruppe haben eine Liste aller Maschinen einer Region, die gemietet werden können. Koordination und Abrechnung direkt zwischen Eigentümer/in und Nutzer/in.

### Maschinenring (Art. 60a ff. ZGB):

Gegenseitige Zurverfügungstellung von Maschinen und Dienstleistungen zu einem vereinbarten Tarif, in der Regel in der Rechtsform des Vereins.

Angebot einer schlagkräftigen Mechanisierung über Vermittlung vorhandener Maschinenkapazitäten. Koordination übernimmt ein Verein; Maschinen im Eigentum der Halter/in (Landwirt/innen oder Lohnunternehmer/innen).

Heute hat bei vielen Maschinenringen die traditionelle Maschinenvermittlung an Bedeutung verloren – im Vordergrund stehen andere Angebote: von Dienstleistungen mit Spezialmaschinen (Winterdienst, Kommunalarbeiten, Grünraumpflege, Spezialholzerei, etc.), Personalvermittlung und Betriebshelferdiensten, über Handelsaktivitäten bis zum Bau von Energieanlagen.

### Maschinengenossenschaft (Art. 828 ff OR):

Gemeinsame Anschaffung und Nutzung von Maschinen im Eigentum der Genossenschaft.

Eignet sich v. a. für teure Maschinen in grösserem Einsatzgebiet und für grösseren Maschinenpark. Maschinen sind im Eigentum der Genossenschaft, Landwirt/innen sind Mitglieder. Statuten und Handelsregistereintrag sind Bedingung für die Genossenschaft. Der Aufwand zur Führung einer Genossenschaft und die Anforderungen an die ausführenden Organe sind hoch.

Beratungsangebote Rund um Fragen zu überbetrieblichen Maschineninvestitionen: → [Anlaufstellen und Adressen](#)  
[\(Link\)](#)

## 1.4 Wie wird eine Maschinengemeinschaft organisiert?

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Maschinengemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern. Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (**OR**) festgelegt sind:

Im Falle einer „durchschnittlichen“ Maschinengemeinschaft schliessen sich die Partnerinnen und Partner zu einer Kleingemeinschaft in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 **OR** zusammen. In einem schriftlichen Vertrag werden Finanzierung, Nutzung, sowie Verteilung von Verantwortung und Kosten geregelt:

Zweck der Gemeinschaft ist die gemeinsame Anschaffung und Benutzung einer Maschine.

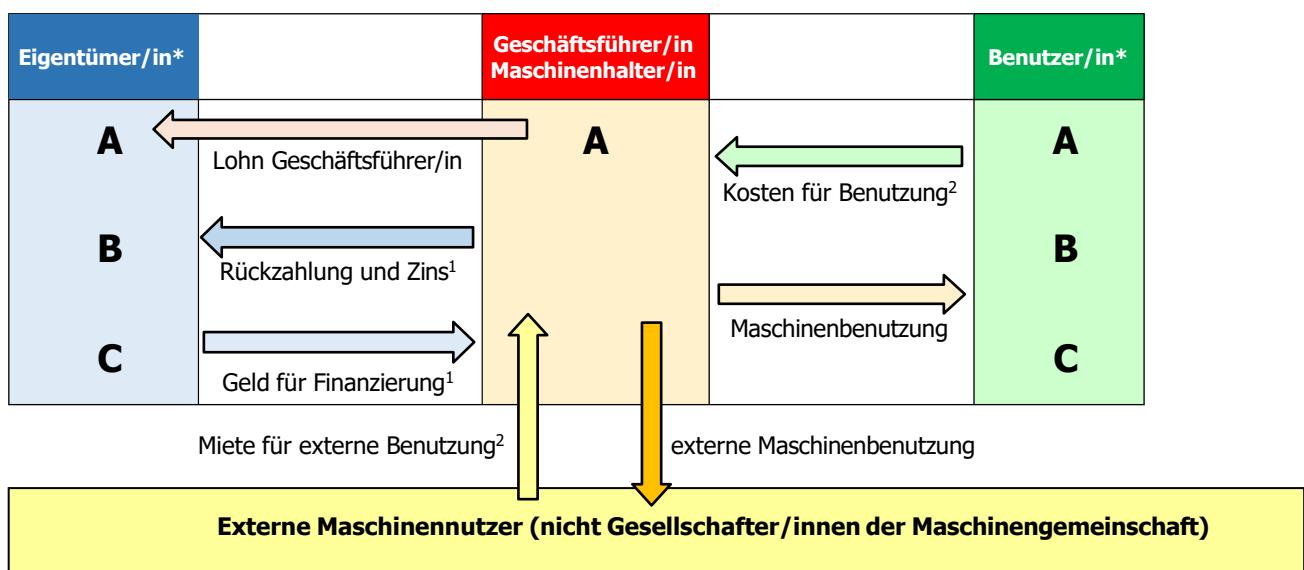
Für alle Rechtshandlungen braucht es die Zustimmung aller Gesellschafter/innen (Einstimmigkeitsprinzip).

Jeder Gesellschafter/Jede Gesellschafterin beteiligt sich mit einem Kapitalanteil an den Investitionen und wird mit einem Zins anteilmässig dafür entschädigt.

Aus den Reihen der Gesellschafter/innen wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und Maschinenhalter/in bestimmt. Er oder sie führt die Rechnung der Gesellschaft, ist für die Wartung der Maschinen verantwortlich, bezahlt die laufenden Reparaturen und schliesst die notwendigen Versicherungen ab. Hierfür wird er oder sie jeweils Ende Jahr entschädigt.

In einem schriftlichen Vertrag werden Nutzung (allenfalls auch Vermietung an Dritte), Nutzungskosten, Bedienung, Finanzierungsanteile sowie deren jährliche Rückzahlung, die Verrechnung von Guthaben sowie die Auflösung geregelt.

### Schema einer einfachen Maschinengemeinschaft:



\* Die Gesellschafter/innen können gleichzeitig Eigentümer/in und Benutzer/in einer Maschine sein, oder auch nur das eine oder das andere.

<sup>1</sup> Einmalige Finanzierungsanteile für Maschinenkauf, welche nach Vertrag zurückbezahlt und verzinst werden.

<sup>2</sup> In der jährlichen Abrechnung werden die Kosten je Benutzungseinheit ermittelt und gemäss Einsatz auf die Mitgliederinnen und Mitglieder verteilt.

Mehr Infos zu den Rechtsformen: → [Betriebsgemeinschaft Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für überbetriebliche Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Praxisbeispiele von überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Praxisbeispiele](#)

Beratungsangebote Rund um Fragen zu überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Voraussetzungen

## Voraussetzungen für erfolgreiche überbetriebliche Maschineninvestitionen

### Allgemeine Voraussetzungen

Grundsätzlich braucht ein überbetriebliches Vorhaben wie eine gemeinsame Maschineninvestition ein gutes Einvernehmen unter den beteiligten Betrieben. Dazu gehören:

- Vertrauen, Achtung, Toleranz, Aufrichtigkeit, Offenheit;
- Festlegung gemeinsamer Ziele;
- faire Gesprächskultur;
- klare Arbeitsorganisation und Regelung der Kompetenzen.

Die Entscheidung, gemeinsame Investitionen zu realisieren, hat Folgen für die beteiligten Betriebe. Darum sollten die Auswirkungen der geplanten überbetrieblichen Investition gut abgeklärt werden. Dabei lohnt es sich, nicht nur die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile aufgrund sorgfältiger Berechnungen zu prüfen, sondern neben den Haftungs- und eigentumsrechtlichen Angelegenheiten auch die organisatorischen Konsequenzen bezüglich der Nutzung von gemeinsamen Maschinen eingehend zu besprechen.

### Betriebliche Voraussetzungen

Betriebe, die eine gemeinschaftliche Maschineninvestition planen, sollten sich aus betrieblicher Sicht sinnvoll ergänzen.

- **Finanzielle Lage:** Die kooperationsbereiten Betriebe müssen alle finanziell zur Anschaffung der neuen Maschine beitragen können. Es muss sichergestellt werden können, dass für jeden einzelnen Miteigentümer und Miteigentümerinnen die Tragbarkeit der neu angeschafften Maschine gegeben ist.
- **Standort der Maschine, Organisation und Administration:** Die beteiligten Betriebe müssen sich auf einen geeigneten Standort für die Maschinen einigen. Meistens geht das einher mit der Bestimmung eines/einer Verantwortlichen für die Administration, der/die zugleich auch der Maschinenhalter/in ist. Das heisst also zuerst einmal, dass am Standort der Maschine deren sachgemäße Unterbringung gewährleistet ist. Idealerweise verfügt die Maschinenhalterin resp. der Maschinenhalter über nötige Fachkenntnisse bezüglich Maschinenreparaturen und –pflege. Ausserdem sollte er oder sie als Verantwortlicher/Verantwortliche auch eine saubere und termingerechte Abrechnung gewährleisten können. Bei grösseren Organisationen mit vielen Maschinen braucht es hierfür zudem eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.
- **Wille zur überbetrieblichen Koordination:** Aus dem gemeinschaftlichen Eigentum ergibt sich zwangsläufig auch eine intensivere gemeinsame Nutzung der Maschine. Hierfür wichtig sind weitere Voraussetzungen: vergleichbare Investitionsgrundsätze, eine ähnliche Einstellung zu Sauberkeit und Pünktlichkeit, gemeinsamer Wille zur Arbeitskoordination, offene Kommunikationsfähigkeit, angemessene Erreichbarkeit etc.

Wobei grundsätzlich gilt: je grösser und als Gesellschaft selbständiger ein gemeinsames Investitionsprojekt sich entwickelt, umso mehr bewegen sich die erwähnten Voraussetzungen weg von den einzelnen Partner/innen und hin zu Gemeinschaft, Verein, GmbH etc.

### Rechtliche Voraussetzungen

Mehr Infos zu den rechtlichen Voraussetzungen bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ Überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen (PDF)

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Rechtsgrundlagen

## Welche Rechtsform für gemeinsame Maschineninvestitionen?

Entscheiden sich zwei oder mehrere Betriebe für eine gemeinsame Nutzung von Maschinen zur Förderung wirtschaftlicher Ziele, so sind diverse gesetzliche Grundlagen zu beachten. Oftmals beschränkt sich die gemeinsame Nutzung nicht allein auf die Ressource Maschine, sondern auch auf viele andere materiellen oder immaterielle Dinge. Die gemeinsame Nutzung von Sachen kann aber rechtlich unterschiedlich gelöst werden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (**OR**) resp. im Zivilgesetzbuch (**ZGB**) festgelegt sind. Die Vorgaben von **OR** und **ZGB** lassen aber sehr viel Gestaltungsspielraum offen; die Ausarbeitung der Statuten von Aktiengesellschaften oder Vereinen erlauben sehr unterschiedliche Lösungen, die einfache Gesellschaft wiederum kann sogar ohne schriftlichen Vertragsabschluss entstehen.

Grobe Entscheidungshilfe zur Gesellschaftsform bei überbetrieblicher Maschineninvestition/Maschinennutzung

- Wenige Partner/innen, wenige gemeinsame Maschinen → Einfache Gesellschaft (Maschinengemeinschaft).
- Viele Partner/innen, nur Vermittlung von Maschinen → Verein (klassischer Maschinenring).
- Viele Partner/innen, viele gemeinsame Maschinen → Genossenschaft (Maschinengenossenschaft).
- Viele Partner/innen, eigenständige Maschinenparks mit Angestellten → GmbH, AG (Geschäftsbereiche eines Maschinenrings).

*Zusammenstellung einiger Anforderungen und Bedingungen für die wichtigsten Rechtsformen:*

	<b>Einfache Gesellschaft</b>	<b>Verein</b>	<b>Genossenschaft</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>Gesellschaft mit be- schränkter Haftung</b>
<b>Gesetzesgrundlage</b>	<b>OR</b> 530 ff.	<b>ZGB</b> 60 ff.	<b>OR</b> 828 ff.	<b>OR</b> 620 ff.	<b>OR</b> 772 ff.
<b>Eigene Rechts-per- sönlichkeit</b>	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
<b>Zweck</b>	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Ideeller Zweck, evtl. mit kaufmännischem Unternehmen	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich	Wirtschaftlich
<b>Gründung</b>	Formlos, schriftlicher Vertrag wird sehr empfohlen	Genehmigung schriftli- che Statuten	Festsetzung und Ge- nehmigung der Statu- ten, Wahl Organe, öff- entliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Aktienkapital, öff- entliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung und Ge- nehmigung der Statu- ten, Wahl Organe, Ein- zahlung Stammkapital, öffentliche Beurkun- dung, HR-Eintrag
<b>Mindestzahl Gründer/innen</b>	2 Personen (natürli- che oder juristische)	2 Personen (natürliche oder juristische)	7 Person (natürliche oder juristische)	1 Person (natürliche oder juristische)	1 Person (natürliche oder juristische)
<b>Mindestkapital</b>	Fakultativ, keine Vor- gabe	Keine speziellen Erfordernisse	Fakultativ (wenn in Sta- tuten vorgesehen), grundsätzlich variables Kapital	Mind. CHF 100'000.- (davon mindestens 20 % resp. CHF 50'000.- einbezahlt); keine Obergrenze	Mind. CHF 20'000.- (Einlage zu 100 %); keine Obergrenze
<b>Eigentumsregelung</b>	Gesamteigentum	Vereinseigentum	Gesellschaftseigentum	Gesellschaftseigentum	Gesellschaftseigentum
<b>Haftung</b>	Jeder Gesellschaf- ter/jede Gesellschaf- terin primär (kein Ge- sellschaftsvermögen), persönlich, unbeschränkt und so- lidarisch	Pflicht zu Beiträgen zur Deckung von Vereins- schulden, sofern die Statuten die Höhe der Mitgliederbeiträge nicht begrenzen	Keine persönliche Haf- tung, sofern die Stati- ten diese nicht vorse- hen (solidarische Haf- tung möglich)	Keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienka- pital; persönliche Haf- tung für den nicht ein- bezahnten Betrag der eigenen Aktien	Keine Haftung, Stamm- kapital ist voll einbe- zahlt
<b>Eintrag Handelsregister</b>	Kein HR-Eintrag mög- lich	Freiwillig möglich; bei kaufmännischer Unter- nehmung Pflicht	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch

## Gemeinsame Maschineninvestition als einfache Gesellschaft - Kleingemeinschaft

Landwirtinnen und Landwirte, die gemeinsam in den Kauf einer Maschine investieren möchten, schliessen sich in der Regel zu einer Kleingemeinschaft in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 OR zusammen. Zweck dieser Gemeinschaft ist die gemeinsame Anschaffung und Benützung einer Maschine.

Diese Personengesellschaft kann mit geringem Aufwand gegründet werden – und wird auch relativ einfach wieder aufgelöst. Eine einfache Gesellschaft kommt auch ohne schriftlichen Vertrag zustande: Jede Verbindung von natürlichen oder juristischen Personen, die ohne schriftlichen Vertrag mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck verfolgen, gilt als einfache Gesellschaft (sofern nicht eindeutige Kriterien für andere Rechtsformen sprechen).

Die schriftliche Vertragsform ist allerdings zu empfehlen. Nur so sind die ausgewählten Zusammenarbeitsbedingungen für alle Beteiligten ersichtlich. Und im Konfliktfall müssen die getroffenen Abmachungen nicht mühsam aus der Erinnerung rekonstruiert werden, sondern lassen sich direkt aus der Vertragsschrift ablesen.

**Die einfache Gesellschaft** ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem oder ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag in das Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen „Firma“.

## Einfache Gesellschaft – Gemeinschaftliches Eigentum oder Gesamteigentum?

Werden Sachen von mehreren Personen nicht nur gemeinsam genutzt, sondern auch in gemeinschaftlichem Eigentum erworben und unterhalten, so handelt es sich um gemeinschaftliches Eigentum resp. Miteigentum. Sind mehrere Personen durch eine Gesetzesvorschrift oder einen Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden und hat die Gemeinschaft eine Sache im Eigentum, so sind die Personen Gesamteigentümer (Art. 652 ZGB). Dies ist der Fall, wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft – die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat – gemeinsam Maschinen anschaffen. Die rechtlichen Grundsätze zum Miteigentum sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 646 ff., jene zum Gesamteigentum im ZGB Art. 652 ff. festgehalten. Dort werden für diese beiden Eigentumsformen wichtige Grundsätze zu Nutzung, Unterhalt, Verwaltung, Entscheidungsbefugnissen, Kostenverteilung etc. geregelt.

Trotzdem empfiehlt es sich, diese Grundsätze in einem Vertrag eigenständig und für alle Gesellschafter/innen bewusst zu bestimmen. Dabei ist für jede Maschine ein separater Vertrag zu aufzusetzen. Dies ist einfacher, als alles in einem Vertrag einzubauen, weil dann für mehrere Maschinen mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsregeln und Abrechnungen komplizierte Formulierungen notwendig sind.

## Gemeinsame Maschineninvestition als Genossenschaft – Maschinengenossenschaft

Bei einer Genossenschaft (Art. 828 ff. OR) steht der Gedanke der Förderung der Mitglieder und der wirtschaftlichen Selbsthilfe im Vordergrund. Für diese Grundsätze sprechen auch "innere" Werte wie direkte Demokratie und klar definiertes Mitbestimmungsrecht (Kopfstimmprinzip). Die Genossenschaft braucht zu ihrer Gründung die Genehmigung der Statuten und deren öffentliche Beurkundung sowie einen Eintrag im Handelsregister.

Bereits die notwendige Mindestzahl von 7 Mitgliedern bei der Gründung sowie das «Prinzip der offenen Tür» (d. h. keine geschlossene Zahl der Mitglieder/innen und kein zum Voraus festgesetztes Grundkapital) zeigen, dass es sich bei der Genossenschaft um eine Selbsthilfeorganisation auf breiter Ebene handelt, die für einen kleinen, rein privaten Geschäftsbetrieb mit wenigen Partner/innen nicht unbedingt geeignet ist.

Die Genossenschaft ist eine personenbezogene Körperschaft mit nicht geschlossener Anzahl von Mitglieder/innen, die in der Hauptsache wirtschaftliche Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe verfolgen. Sie kann ein kaufmännisches Unternehmen betreiben und haftet ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen (ausser die Statuten sehen etwas anderes vor). Genossenschaften sind selbständige juristische Personen und müssen ins Handelsregister eingetragen werden. (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Schliesst sich eine grössere Anzahl von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zusammen, um gemeinsam (eher grosse, eher spezielle) Maschinen zu kaufen und einzusetzen, ist die Rechtsform der Genossenschaft durchaus eine interessante Option, denn sie ermöglicht das unproblematische Wachstum der Mitgliederzahl, die Finanzierung der Investitionen hauptsächlich mit Eigenmitteln, und die klare Begrenzung der persönlichen Haftung.

## Gemeinsame Maschinennutzung als Verein - Maschinenring

In seiner ursprünglichen Form ist ein Maschinenring der Zusammenschluss von Landwirtinnen und Landwirten mit dem Ziel, die jeweils im persönlichen Eigentum der Mitglieder/innen stehenden Maschinen an andere Mitglieder/innen (oder Aussenstehende) auszuleihen. Der Maschinenring selber schafft dabei keine eigenen Maschinen an, sondern will durch effiziente Vermittlung, kontrollierte Nutzung und faire Abrechnung von Maschinen und allenfalls auch Dienstleistungen von Privatpersonen die Selbsthilfe für eine möglichst grosse Zahl beteiligter Landwirt/innen fördern. Dazu ist die Rechtsform des Vereins prädestiniert.

Ein Verein beschreibt die Verbindung mehrerer Personen zu einem ideellen, grundsätzlich nichtwirtschaftlichen Zweck. Er kann sich aber auch wirtschaftlich betätigen, wenn dies mit dem ideellen Zweck in Einklang steht. Dann muss der Verein sich allerdings in das Handelsregister eintragen und ist zudem zur Führung einer kaufmännischen Buchhaltung und entsprechender Revisionsprozesse verpflichtet.

Der Verein ist eine personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke. Er kann ein kaufmännisches Unternehmen betreiben und haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen für seine Verbindlichkeiten (ausser die Statuten sehen etwas anderes vor). Vereine sind selbständige juristische Personen und können sich freiwillig im Handelsregister eingetragen lassen – beim Betrieb einer kaufmännischen Unternehmung ist der Eintrag aber obligatorisch. (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

## Gemeinsame Maschinenunternehmung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH (Art. 772 ff. OR) kann mit einer Art Aktiengesellschaft in kleinerem Rahmen verglichen werden: Man spricht hier von Stammkapital (AG: Aktienkapital) und von Stammeinlage (AG: Aktie). Auch bei der GmbH richten sich die Stimmrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter im Grundsatz nach dem Nennwert ihrer Stammanteile, und sie müssen keine persönliche Haftung übernehmen, da das Gesellschaftsvermögen (100 % des Stammkapitals müssen eingezahlt sein) alleine für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Die GmbH kann dann eine Option für eine gemeinschaftliche Initiative sein, wenn das Projekt in eine rein wirtschaftlich-kaufmännische Richtung zielt, ein deutlich erhöhtes finanzielles Risiko mit namhaften Investitionen besteht, agrar- und bodenrechtliche Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen und grössere Finanzmittel von fremden Geldgeber/innen gebraucht werden. Andernfalls wird der hohe administrative Aufwand einer GmbH wohl kaum in Kauf genommen.

Die GmbH kann beispielsweise als Rechtsform geeignet sein für das gemeinsame Betreiben einer Kompostier- oder Biogasanlage, für ein Dienstleistungsunternehmen eines Maschinenrings mit eigenen Maschinen und Angestellten im Bereich Kommunalarbeiten oder Solartechnik etc.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine teils kapitalbezogene, teils personenbezogene Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zumeist wirtschaftliche Zwecke verfolgt und in der Regel ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Sie weist ein in bestimmter Höhe festgelegtes Stammkapital auf und haftet nur mit dem Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten. Die GmbH muss im Handelsregister eingetragen werden (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Der Entscheid für die passende Rechtsform für eine überbetriebliche Maschineninvestition ist eventuell nicht ganz einfach. Ab welcher Grösse ist die einfache Gesellschaft nicht mehr angemessen? Und wie soll man sich dann organisieren? Darum lohnt es sich, auch diese Frage zusammen mit einer Fachberatung zu klären.

Auskünfte und Beratungen zu Fragen der überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Spezifische Infos zu Ausstiegsmöglichkeiten:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Ausstiegsmöglichkeiten \(PDF\)](#)

## **Andere Gesetzesgrundlagen für überbetriebliche Maschineninvestitionen**

### **Investitionshilfen für überbetriebliche Maschineninvestitionen**

Überbetriebliche Maschineninvestitionen können unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ebenfalls von Strukturverbesserungsmassnahmen profitieren. Sie sollen zweckmässige, rationelle landwirtschaftliche Strukturen mit Investitionshilfen fördern, d. h. mit Investitionskrediten. Die Einzelheiten dazu sind in der Strukturverbesserungsverordnung (**SVV**) festgehalten.

Gesuche für Investitionshilfen müssen von der Gemeinschaft beim entsprechenden kantonalen Landwirtschaftsamt schriftlich eingereicht werden.

### **Beiträge für die Gründung von Zusammenarbeitsformen zur gemeinsamen Maschinennutzung**

Für Vorabklärungen, Gründung, fachliche Begleitung während der Startphase oder Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten – dazu zählen je nach Organisationsform auch Maschinengemeinschaften – werden gemäss Art. 41 Abs. 2 Bst. a **SVV** und Anhang 6 Ziff. 4 **SVV** Beiträge gewährt.

Gesuche für Beiträge müssen von der Gemeinschaft ebenfalls bei der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich eingereicht werden.

Auskünfte und Beratungen zu Fragen der überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Vertragsvorlagen

## Grundsätzliches zum Vertrag

### Einfache Gesellschaft (Maschinengemeinschaft)

Grundsätzlich entsteht gleichzeitig mit der gemeinschaftlichen Maschineninvestition stillschweigend eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR. Dadurch wird die gemeinsam gekaufte Maschine zum Gesamteigentum der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Maschinengemeinschaft. Läuft alles reibungslos, die Partner/innen verstehen sich, die wirtschaftlichen Resultate entsprechen den Vorstellungen und die Rückzahlungen können stets erfolgen, so kann es sein, dass diese Art von gemeinsamer Investition ohne Gesellschaftsvertrag durchaus funktionieren kann.

Nichts desto trotz ist bei solchen Vereinbarungen Vorsicht geboten: Kommt es aus irgendwelchen Gründen zu vorzeitigen Auflösungen oder fehlt es an finanziellen Mitteln, so können Schwierigkeiten auftauchen. Im besten Fall sollte darum bereits bei der Gründung die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Außerdem sind die Beteiligten in der einfachen Gesellschaft solidarisch haftbar, was in bestimmten Fällen zu hohen Kostenfolgen führen kann.

Aus diesem Grund wird empfohlen, bei der gemeinsamen Finanzierung die Eigentumsrechte und Ausstiegsmodalitäten klar festzuhalten und einen eigenen Gesellschaftsvertrag für die einfache Gesellschaft aufzusetzen. Dieser Vertrag muss zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.

Die vertraglichen Regelungen sollten zwingend gemeinsam ausdiskutiert, von allen Gesellschafter/innen wirklich verstanden und einstimmig akzeptiert werden. Der Prozess des Zusammenfindens und Ausgestaltens der künftigen Gemeinschaft ist entscheidend für das Gelingen des Kooperationsprojekts: darum sollte für diesen Teil der Gründungsphase genügend Zeit und Raum eingeplant werden.

### Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Maschinengenossenschaft, Maschinenring)

Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH) entstehen nicht stillschweigend, ihre Gründung ist ein aktiver und relativ aufwändiger Prozess. Dabei müssen neben anderem insbesondere die Statuten der Gesellschaft aufgesetzt und von der Gründungsversammlung genehmigt werden. Diese Statuten enthalten dann alle grundlegenden Regeln für das Zusammenwirken der zusammengeschlossenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

Die angeschafften Maschinen gehören dann der Gesellschaft zu Eigentum. Gesellschafter/innen können die Gesellschaft verlassen oder neu beitreten – die Gesellschaft besteht eigenständig fort und übernimmt in der Regel die Haftung für die finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft.

Auch hier sollten statutarische Regeln gemeinsam ausdiskutiert, von allen Gesellschafter/innen wirklich verstanden und einstimmig akzeptiert werden – dies wird grundsätzlich mit der Bestimmung, dass die Gründungsversammlung die Statuten offiziell annehmen muss, auch vom Gesetz vorgeschrieben. Der Prozess des Ausgestaltens der künftigen Gemeinschaft ist entscheidend für das Gelingen des Kooperationsprojekts, weshalb für diesem Teil der Gründungsphase genügend Zeit und Raum eingeplant werden sollte.

Die rechtlichen Grundlagen finden sie auch unter: → [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Weitere Beratungsangebote: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

## Vertragsinhalte

### Maschinengemeinschaft (einfache Gesellschaft)

Als Richtlinie sollte ein Gesellschaftsvertrag Regelungen zu folgenden Punkten enthalten:

- Name und Adresse der Vertragspartner/innen
- Zweck
- Maschinenhalter/in und Geschäftsführer/in
- Benützung und Bedienung
- Vermietung
- Bedienungsperson
- Finanzierung, jährliche Rückzahlung, Verrechnung als Guthaben, Anteile
- Verminderung der Gutschrift bei ungenügender Auslastung
- Abrechnung
- Beschlüsse und Stimmrecht
- Austritt und Kündigung
- Auflösung und Neukauf
- Schlichtungsstelle
- Anhänge (Abrechnungsvorlage für Maschine, Maschinenhalter/in, Gesellschafter/innen, etc.)

### Maschinengenossenschaft (Genossenschaft)

Als Vorgabe (**OR** Art. 832) müssen die Statuten der Genossenschaft mindestens folgende Regelungen enthalten:

- Namen (die Firma) und den Sitz der Genossenschaft
- Zweck der Genossenschaft
- allfällige Verpflichtung der Genossenschafter/innen zu Geld oder andern Leistungen sowie deren Art und Höhe
- Organe für die Verwaltung und für die Revision und die Art der Ausübung der Vertretung
- Form der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen

Weitere Bestimmungen können dazu kommen.

### Maschinenring (Verein)

Als Vorgabe (**ZGB** Art. 60) müssen die Statuten des Vereins mindestens folgende Punkte enthalten:

- Zweck des Vereins
- Mittel des Vereins (Mitgliederbeiträge, Finanzierung, Haftung etc.)
- Organisation des Vereins (Organe, Funktionen, Rechte und Pflichten, Auflösung, etc.)

Auch hier können weitere Regelungen dazukommen.

## Beispielverträge und Vorlagen

Warum alles mühsam noch einmal selber erfinden, was schon einmal gemacht wurde? Die Nutzung von Vorlagen und Beispielen liegt gerade bei komplexeren Aufgaben wir der Erarbeitung von Gesellschaftsverträgen auf der Hand. Eine Mustervorlage sollte allerdings niemals unverändert und ohne intensives Studium und Anpassungen an die eigenen Verhältnisse „blind“ unterzeichnet werden: Beispiele und Vorlagen dienen lediglich als Orientierungshilfen und sind unbedingt auf die spezifische Situation der beteiligten Gesellschaftspartner/innen hin zu bearbeiten!

Jede Beratungsstelle oder Beratungskraft, die öfters bei der Gründung von Gesellschaften und Gemeinschaften zu Rate gezogen wird, hat sich wohl eine Sammlung von Vorlagen und Vertragsformeln angelegt, welche ständig aktualisiert werden. Beim Bezug einer Fachberatung wird man von diesen Vorarbeiten profitieren können.

Bezugsadressen für Vorlagen:

- AGRIDEA bietet gegen Bezahlung verschiedene Hilfsmittel an, die für die Organisation einer Maschinengemeinschaft nützlich sein können:
  - Mustervertrag für Maschinengemeinschaften ([→ Link](#))
  - Maschinenkostenberechnung, ein Formularset zur Berechnung der Selbstkosten sowie der Entschädigungskosten für den überbetrieblichen Maschineneinsatz nach ART-Methodik ([→ Link](#))
  - KLEINGEM Excel-Arbeitsmappe Maschinen-Kleingemeinschaften: Verträge (einfache und ausführliche Version) mit Abrechnungen für kleine Maschinengemeinschaften ([→ Link](#))
- Viele kantonale Beratungszentralen oder private Beratungsbüros stellen im Rahmen einer Betriebsberatung ebenfalls Vertragsvorlagen als Grundlage für die Ausarbeitung von individuellen Lösungen zur Verfügung.
- Für die notariellen Beglaubigungen sind Notarinnen oder Notare beizuziehen. Hier liegen kantonale Unterschiede vor: gewisse Kantone haben freie Notar/innen, in anderen Kantonen ist man verpflichtet, diese Geschäfte mit den vorgeschriebenen Grundbuchämtern und deren Notar/innen zu vollziehen.

Übrigens: Bei der Gründung einer Gesellschaft und den Ausarbeitung der entsprechenden Verträge/Statuten lohnt sich der Bezug einer Fachberatung auf jeden Fall.

Weitere Beratungsangebote: [→ Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Vorgehen

## In sechs Schritten zur überbetrieblichen Maschineninvestition

### 1. Informationsbeschaffung

Verfügbare schriftliche und mündliche Informationen bei den folgenden Stellen beschaffen:

- Kantonale oder private landwirtschaftliche Beratung;
- Treuhandstellen;
- Kantonale Landwirtschaftsverwaltung;
- Plattform Kooperationen;
- Berufskollegen und –kolleginnen, die bereits Erfahrung mit überbetrieblicher Maschineninvestition haben.

### 2. Diskussion unter den Beteiligten

Zusammen mit allen Beteiligten die wichtigsten Ziele und Möglichkeiten einer allfälligen Investition/Zusammenarbeit diskutieren: Welcher Bedarf besteht und welche Vorstellung haben die Beteiligten bezüglich Finanzierung und Nutzung der Maschinen?

### 3. Prüfung der Maschine, in welche gemeinsam investiert werden soll

Hat sich während der Diskussionen unter Schritt 2 gezeigt, dass sich die Beteiligten auf eine bestimmte Strategie einigen können, so geht es nun darum zu klären, welche Art der Maschine für die Investition in Frage kommt. → Offerten verschiedener Maschinenhersteller einholen.

### 3. Auswahl Abklärungen zur Finanzierung

Wichtig ist, dass die Investitionen in die Maschine für die einzelnen Partnerinnen und Partner tragbar sind. Notwendige Unterstützung, Tools und Hilfsmittel zur Berechnung und Überprüfung von Tragbarkeiten eines Projektes werden von den landwirtschaftlichen Beratungsstellen angeboten. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft resp. direkt bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle abgeklärt werden, ob für den gemeinsamen Maschinenkauf Investitionskredite geltend gemacht werden können.

### 4. Organisation der gemeinschaftlichen Nutzung, Geschäftsführer (Maschinenhalter Bestimmen)

Investieren mehrere Beteiligte in eine gemeinsame Maschine, so haben Sie sich auch über die gemeinschaftliche Nutzung der Maschine auseinanderzusetzen und zu einigen. In der Regel werden für die gemeinsame Nutzung im Rahmen einer einfachen Gesellschaft sämtliche wichtigen Bewirtschaftungsgrundsätze vertraglich festgehalten.

### 5. Vertragsunterzeichnung

Die erstellten Verträge werden von den einzelnen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern unterzeichnet.

### 6. Kauf der Maschine und Umsetzung der Vertraglichen Regelungen

Mit dem Kauf der Maschine startet gleichzeitig auch die Zusammenarbeit der Beteiligten.

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Zeitdauer

## Laufzeit einer überbetrieblichen Maschineninvestition

### Vertragsdauer – im Falle der Einfachen Gesellschaft (Maschinengemeinschaft)

Wird die Maschineninvestition mit mehreren Beteiligten im Rahmen einer einfachen Gesellschaft getätigt, so werden die Gesellschafterinnen und Gesellschafter rechtlich (gemäß Art. 646 **ZGB**) Miteigentümerinnen resp. Miteigentümer dieser Maschine. Jeder Miteigentümer und jede Miteigentümerin hat für seinen/ihren Anteil Rechte und Pflichten eines Eigentümers. In der Regel wird in einem Vertrag die gemeinsame Nutzung der im Miteigentum stehenden Sache definiert. So kann beispielsweise ein Gemeinschafter/eine Gemeinschafterin und Miteigentümer/in vorzeitig aus der Gemeinschaft aussteigen.

Ob bei einem Ausstieg gleichzeitig auch der Miteigentumsanteil an der Maschine veräussert werden kann, hängt von den Miteigentümer/innen und den gesetzlich einzuhaltenden Grundsätzen ab. Es kann durchaus sein, dass der Miteigentumsanteil eines ausscheidenden Gemeinschafters/einer ausscheidenden Gemeinschafterin gemäß den Vertragsbedingungen nicht veräussert werden darf. Das bedeutet, dass die finanziellen Mittel gebunden bleiben und nicht zur Umsetzung einer strategischen Weiterentwicklung des betroffenen Betriebes frei werden. Dies wiederum führt meistens zu Unstimmigkeiten und kann sich negativ auf die Kooperation auswirken. Aus diesem Grunde ist es sehr wichtig, bereits bei der Gründung der Maschinengemeinschaft die Ausstiegszeitpunkte und –möglichkeiten zu definieren.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen geben keine minimale oder maximale Zeitdauer für die gemeinsame Nutzung einer Maschine vor. Art. 545 **OR** regelt die Auflösung einer einfachen Gesellschaft, falls im Vertrag nichts anderes festgehalten wurde. In diesem Sinne können die Gesellschafter/innen ihre Maschinengemeinschaft grundsätzlich auf beliebige Dauer auslegen. Es muss keine Dauer festgelegt werden, solange «Austritt und Kündigung» sowie «Auflösung und Neukauf» vertraglich klar definiert wurden. Damit werden die Folgen eines solchen Schrittes aufgezeigt, sowohl für den austretenden wie für den/die verbleibenden Gemeinschafterinnen und Gemeinschafter.

Soll die Maschinengemeinschaft aber auf eine bestimmte Dauer begrenzt werden, dann können die folgenden Überlegungen Hinweise zur Bestimmung der Vertragsdauer geben:

- Das Alter der gemeinschaftlichen Investor/innen und Betreiber/innen kann als Grundlage herbeigezogen werden. Der Erhalt von Direktzahlungen ist nach Erreichung des 66. Lebensjahres nicht mehr gewährleistet. Die Vertragsdauern über das Rentenalter hinaus zu vereinbaren sind deshalb unter Umständen nicht sinnvoll.
- Ebenso können allfällig anstehende Generationenwechsel ein massgebender Faktor sein. Es sollte den Nachfolgerinnen oder Nachfolgern freigestellt sein, die bestehende Gemeinschaft weiterlaufen zu lassen, oder sich allenfalls neu zu orientieren.

### Vertragsdauer – im Falle einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit

Wird die Maschineninvestition im Rahmen einer Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH) getätigt, dann ist die Gesellschaft selber auf längere Dauer ausgerichtet: Sie soll den Gesellschafter/innen die Möglichkeit geben, über eine lange – möglicherweise Generationen übergreifende – Zeitdauer gemeinsame Maschinen zu beschaffen, zu nutzen und nach Abschreibung allenfalls wieder zu ersetzen.

In diesem Sinne werden die Statuten von Maschinengenossenschaften, Maschinenringen etc. wohl selten die Lebensdauer der Gesellschaft festlegen. Hingegen wird es wichtig sein, gerade bei diesen auf Dauer angelegten Organisationen den Auflösungsprozess genau zu definieren.

Mehr Infos zu den Rechtsfragen bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [überbetriebliche Maschineninvestitionen Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [überbetriebliche Maschineninvestitionen Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Mehr Infos zu den Ausstiegsmodalitäten bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [überbetriebliche Maschineninvestitionen Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Bei Unklarheiten zur Laufzeit und zur Regelung der Ausstiegsmodalitäten lohnt sich der Bezug einer Fachberatung:

Infos zum Beratungsangebote: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Konfliktlösung

## Kritische Situationen in Gemeinschaften und Gegenmassnahmen

Weil sich die möglichen Konflikte und kritischen Situationen bei überbetrieblichen Maschineninvestitionen sehr ähnlich gestalten wie bei Betriebsgemeinschaften, wird hier auf die entsprechenden Kapitel im Werkzeugkoffer 3 verwiesen, aber auch auf die allgemeinen Hinweise im Kapitel Konfliktmanagement:

Konfliktlösungen in Betriebsgemeinschaften: → [Betriebsgemeinschaft Konfliktlösung \(PDF\)](#)

Weitere Informationen zu Konflikten: → [Website Konflikttheorie \(Link\)](#)

Beratungsangebote für Konfliktmanagement in Maschinengemeinschaften: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

# Überbetriebliche Maschineninvestition / Ausstiegsmodalitäten

## Gesetzliche Gründe für die Auflösung einer Gesellschaft

### Einfache Gesellschaft

Da die Maschine in der Regel von der Gemeinschaft (einfache Gesellschaft) gekauft wird, befindet sie sich automatisch im Gesamteigentum (Art. 652-654 **ZGB**). Das heisst, die Partnerinnen und Partner können ihren Anteil weder an Dritte verkaufen, noch verpfänden. Häufig wird im Zusammenhang mit Maschinengemeinschaften von Miteigentum gesprochen, was juristisch nicht ganz korrekt ist. Beim Miteigentum hat, im Gegensatz zum Gesamteigentum, jeder Miteigentümer und jede Miteigentümerin das Recht, seinen resp. ihren Anteil zu verkaufen oder zu verpfänden, unabhängig davon, ob sein/ihr Partner damit einverstanden ist (Art. 646-651 **ZGB**).

Die einfache Gesellschaft wird aufgelöst (**OR** ab Art. 545 ff.):

- wenn der Zweck, zu dem sie gegründet wurde, erreicht oder wenn dessen Erreichung unmöglich geworden ist;
- wenn ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin stirbt und für diesen Fall nicht schon vorher vereinbart worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll;
- wenn der Liquidationsanteil eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin zur Zwangsverwertung gelangt oder ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin in Konkurs fällt oder unter umfassende Beistandschaft gestellt wird;
- durch gegenseitige Übereinkunft;
- durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen worden ist;
- durch Kündigung von Seiten einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, wenn eine solche im Gesellschaftsvertrag vorbehalten oder wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer oder auf Lebenszeit eines Gesellschafters/einer Gesellschafterin eingegangen worden ist;
- durch Urteil einer Richterin/eines Richters im Falle der Auflösung aus einem wichtigen Grund.

Austritt und Kündigung können individuell im Vertrag festgehalten werden. Beispielsweise: Bei einem Austritt vor der vollständigen Rückzahlung der Finanzierungsbeiträge infolge Wegzug, Verkauf des Betriebes, Tod oder Ausschluss wird dem Austretenden der noch nicht zurückbezahlte Finanzierungsbeitrag zu Lasten der Verbleibenden ausbezahlt.

### Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (Verein, Genossenschaft, AG, GmbH)

Die Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sind auf Dauer angelegt, und sie sind im vorliegenden Falle alleinige Eigentümer/innen der überbetrieblich beschafften Maschinen. Die Gesellschafter/innen können je nach Rechtsform (und Statuten) ihre Anteile an der Gesellschaft an Dritte verkaufen resp. aus der Gesellschaft aus- oder in diese neu eintreten, ohne dass die Eigentumsrechte an den Maschinen tangiert werden.

Trotzdem können die Gesellschaften unter gewissen Umständen aufgelöst werden. Dazu gibt das Gesetz folgende Vorgaben:

#### Verein (Art. 76-78 **ZGB**) wird aufgelöst:

- durch Vereinsbeschluss jederzeit;
- wenn der Verein zahlungsunfähig ist von Gesetzes wegen;
- wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann;
- wenn der Zweck des Vereins widerrechtlich oder unsittlich ist (auf Klage hin durch das Gericht).

#### Genossenschaft (Art. 911 **OR**) wird aufgelöst:

- nach Massgabe der Statuten;
- durch Beschluss der Generalversammlung (Beschluss muss öffentlich beurkundet werden);
- durch Eröffnung des Konkurses.

Mehr Infos zu Beratungsangeboten für überbetriebliche Maschineninvestitionen: → [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

## Auflösung bereits in der Gründungsphase vertraglich regeln:

### Einfache Gesellschaft

Die Vorbereitung einer allfälligen Auflösung beginnt bereits bei der Gründung der einfachen Gesellschaft und deren Gesamteigentum. Damit fachgerechte und der Situation (z. B. grosse Investitionen) angepasste Verträge ausgearbeitet werden können, ist es wichtig, dass die Beteiligten die Auflösungsmodalitäten verstehen. Die Praxis zeigt, dass der Auflösung im Zeitpunkt der Begründung oft zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Mehr Infos zu den rechtlichen Grundlagen von überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestition Rechtsgrundlagen \(PDF\)](#)

Die ordentliche Liquidation des Gesellschaftsvertrags folgt am besten weitgehend den gesetzlichen Bestimmungen (siehe Art. 548 ff. OR). Eine abweichende Abwicklung der Liquidation kann bei Bedarf und Einvernehmen auch im Nachhinein noch getroffen werden. Für zerstrittene Parteien wird eine einvernehmliche Lösung im Zeitpunkt der Trennung kaum mehr möglich sein. Deshalb sollten die Liquidationsbestimmungen bereits bei der Gründung sorgfältig und sinnvoll geregelt werden.

Beispiel: Bei einem Verkauf ohne Eintausch erfolgt die Auflösung der Kleingemeinschaft. Die Maschine wird dem oder der Meistbietenden verkauft und der Erlös im Verhältnis der Anteile unter den Gesellschafter/innen verteilt.

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen der Auflösung einfacher Gesellschaften und deren Eigentum

→ [Überbetriebliche Maschineninvestition Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

### Verein

Das Gesetz (Art. 60 ff. ZGB) lässt dem Verein einen Spielraum für die Details, die bei dessen Auflösung gelten sollen. Zum Beispiel wird das Liquidationsprozedere nicht im ZGB vorgegeben. Es empfiehlt sich deshalb, zumindest folgende Punkte in die Vereinsstatuten aufzunehmen:

- Spezifisches Quorum für einen Entscheid zur Vereinsauflösung (z.B. 2/3-Mehrheit).
- Beschreibung des Liquidationsverfahrens.
- Regelung der Verteilung des Liquidationsgewinns.

### Genossenschaft

Gemäss Obligationenrecht gelten relativ enge Regeln für die Liquidation einer Genossenschaft: Im Art. 913 OR wird festgelegt, dass eine solche Liquidation nach den für Aktiengesellschaften geltenden, detaillierten Vorschriften erfolgen muss (siehe dazu Art. 736 ff. OR).

Offen bleibt dabei aber die Frage, wie der allfällige Liquidationsgewinn verteilt werden soll, denn das Gesetz (Art. 913 OR) überlässt diesen Entscheid den Bestimmungen, die sich die Genossenschaft in den Statuten selber gibt, und setzt lediglich Regeln fest für den Fall, dass keine statutarischen Bestimmungen bestehen. Ebenso können in den Statuten die Details zur freiwilligen Auflösung festgelegt werden. Darum sollten auf jeden Fall folgende Punkte in die Statuten aufgenommen werden:

- Spezifisches Quorum für einen Entscheid der Generalversammlung zur Auflösung.
- Regelung der Verteilung des Liquidationsgewinns.